

Štancl, Rudolf

## Die Entwicklung des Kreditsystems der Tschechoslowakischen Republik von 1945 bis 1948

*Sborník prací Filozofické fakulty brněnské univerzity. G, Řada sociálněvědná.* 1967, vol. 16, iss. G11, pp. [99]-116

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/111846>

Access Date: 20. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

RUDOLF ŠTANCL

**DIE ENTWICKLUNG DES KREDITSYSTEMS  
DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN REPUBLIK  
VON 1945 BIS 1948**

Die bürgerliche Tschechoslowakische Republik gehörte unter die ökonomisch meist entwickelten kapitalistischen Staaten. Der charakteristische Zug der bürgerlichen Tschechoslowakischen Republik war ein hoher Konzentrationsgrad des Bankkapitals und die Herrschaft der Finanzoligarchie. Der Konzentrationsgrad wird noch intensiver vertieft in dem Zeitabschnitt der Naziokkupation (die Schliessung der tschechischen Geldanstalten in abgetrennten Grenzgebiete, die Stärkung der deutschen Bankmonopolpositionen zum Nachteil der tschechischen Positionen, die Liquidation der Stellungen des tschechischen Finanzkapitals in der Slowakei zur Zeit des sg. Slowakischen Staates, die gezwungene Konzentration in dem Netze des Volksgeldwesens). Zur Zeit der Okkupation ist praktisch das Kredit-system des sg. Protektorats Böhmen und Mähren und des sg. Slowakischen Staates ein Glied des Nazikreditsystems geworden und wurde auch vom Nazideutschland für Kriegsfinanzierung ausgenutzt; formell sind freilich tschechisches und slowakisches Geldwesen und auch die tschechische und slowakische Währung selbständig gewesen (zum Zweck den wirklichen Zustand und die Bildung einer Illusion von selbständiger Geldwirtschaft zu maskieren). Der charakteristische Zug des Protektoratskreditsystems war die korporative Einrichtung<sup>1</sup>. Der zweite Weltkrieg und die Naziokkupation der Tschechoslowakei hat nebst den unmittelbaren Schäden auch eine entwertete Währung sowie den desorganisierten Geldumlauf zurückgelassen (die Gesamtinflationzirkulationsmittel und die Gesamtspareinlegen sind beträchtlich angewachsen, auch die eingefrorenen Forderungen dem Deutschen Reiche gegenüber waren ziemlich groß).

*Die Konzeption der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei (KSČ)  
für den Aufbau des Nachkriegskreditsystems*

Die Periode in den Jahren zwischen 1945 bis 1948 können wir als Vorbereitungsetappe der sozialistischen Revolution und des sozialistischen Aufbau nennen. Die Volks- und demokratische Revolution löste diese Hauptaufgaben: die Veränderung der Staatsverwaltungsstruktur, die Liquidation der ökonomischen Basis der Großbourgeoisie, die Sicherung der Machtüberganges in die Hände der Nationalfront. Als sozial-politischer Inhalt der Volks- und demokratischen Revolution galt die revolutionär-demokratische Diktatur der Werktätigen aus Städten sowie aus dem Lande; sie löste zur gleichen Zeit einige bourgeoise-demokratische Aufgaben sowie einige Aufgaben der Realisierung wichtiger Elemente der sozialistischen Revolution (die Nationalisierung der großen Industrie, der

Banken und Versicherungsanstalten, planmässige Leitung der Volkswirtschaft). Dieser Tatbestand machte sich auch im Charakter der Ökonomik des obenangeführten Zeitraumes bemerkbar: die Ökonomik dieser Periode war zwar vielsektorische, doch war sie noch nicht eine vielsektorische Ökonomik in den Bedingungen der Diktatur des Proletariats.

Als Programm der Volks- und demokratischen Revolution galt das Kaschauregierungsprogramm, das am 5. April 1945 in der ersten Sitzung der Regierung der Nationalfront der Tschechen und Slowaken angenommen wurde. Das Kaschauregierungsprogramm formuliert die Aufgaben der Volks- und demokratischen Revolution im Gebiete der Ganzen Volkswirtschaft (folglich auch in dem Gebiete des Kreditsystems) auf diese Art: „Man muß das ganze Geld- und Kreditsystem, die Schlüsselindustriebetriebe, das Versicherungswesen, natürliche und energetische Quellen unter die allgemeine Staatsleitung stellen und in den Dienst des Wiederaufbaus der Volkswirtschaft und der Produktions- und Geschäftsregeneration einverleiben“<sup>2</sup>. So war es offensichtlich stilisiert mit Rücksicht auf die Repräsentanten der politischen Parteien, die das Regierungsprogramm unterschrieben haben. Die allgemeine Staatsleitung des Kreditsystems und der ganzen Volkswirtschaft ist in dem Kaschauregierungsprogramm mit der Notwendigkeit die enorm schwierigen Aufgaben der ökonomischen Regeneration der durch den Krieg ruinierten Wirtschaft zu erfüllen motiviert<sup>3</sup>. Nur die Vergesellschaftung der Aktienbanken und zweckmäßige Organisation konnte für die allgemeine Staatsleitung des Kreditsystems angesehen werden. Die entsprechende Organisation der vergesellschaftigten Aktienbanken zu schaffen bedeutete die Konzentration und Spezialisierung der Banken durchzuführen und auf dem kürzesten Wege zu der einzigen Betriebs- und Investitionsbank zu gelangen.

Die Konzeption der Banknationalisierung und des zweckmässigen Umbaus des Kreditsystems wurde in der Finanzkommission der volkswirtschaftlichen Abteilung des Zentralgewerkschaftsrates, wo sich eine neue sozialistische Anschauung der Bankfunktion und der Funktion des Geld- und Kreditsystems kristallisierte, vorbereitet. Hier in der Geldsubkommission wurde seit Mai bis zum Juli 1945 ein Antrag der Nationalisierung der Handelsbanken und ihrer neuen Organisation an der Spitze mit einem Zentralorgan vorbereitet. Von hier aus setzten sich die neuen Ideen und die Reorganisationsvorschläge (unter Teilnahme der Betriebsräte in Geldinstituten) in die weitesten Schichten der Angestellten im Geldwesen durch. Auf diesem Fachforum sind die alten und neuen Ansichten scharf aneinandergeraten und in den offenen Diskussionen unter der weiten Teilnahme der Angestellten im Bankwesen ist der Funktions- und Organisationsgehalt des Geldwesens in der geplanten Wirtschaft durchdebatiert worden.

*Die Säuberung der Geldinstitute von Kollaborantenfunktionären  
und die Vorbereitung der Nationalisierung der Aktienbanken*

Es war notwendig die allgemeine staatlichen Leitung des Kreditsystems für die Zeit vor der Durchführung der Vergesellschaftung der Banken in anderer Art zu sichern. Für diese provisorische Etappe enthielt das Ka-

schauregierungsprogramm die Bestimmung über die Einführung der Volksverwaltung in die Aktien- sowie in andere Gesellschaften, in deren sich entweder deutsche und ungarische Staatsbürger oder tschechoslowakische Staatsbürger deutscher oder ungarischer Nationalität, die unser Volk verrieten und aktiv die deutschen und ungarischen Okkupanten unterstützten, befanden. Die Bestimmung über die vorübergehende Verwaltung im Sinne des Kaschauregierungsprogramms erstreckte sich auch auf die Kreditgenossenschaften bis die Mitglieder der Kreditgenossenschaften die Möglichkeit haben werden, auf demokratische Weise eine neue Verwaltung zu wählen.

Auf Grund des Regierungsprogramms gab der Präsident der Republik das Dekret von Volksverwaltungen heraus.<sup>4</sup> Die Volksverwaltungen wurden als vorübergehende Massnahme angeordnet bis die definitive Verwaltung hergestellt sein wird. Dieses Dekret erstreckte sich auf alle tschechischen und deutschen Aktienbanken und auf alle deutschen und ungarischen Geldinstitute. In der Slowakei war die Situation ein bißchen komplizierter<sup>5</sup>.

Im Jahre 1945 wurde das Vermögen der deutschen Geldinstitute im Grenzgebiete und im Inland konfisziert und Geldinstitute wurden liquidiert. Die Liquidation dieser Geldinstitute wurde sukzessiv durchgeführt — abhängig von der Schnelligkeit der Besiedlung und Übersiedlung der tschechischen Geldanstalten in das Grenzgebiet (zuerst wurden die Filialen der reichsdeutschen und österreichischen Banken liquidiert, später die Exposituren der Kreditanstalt der Deutschen in dem Inlande und dann auch in dem Grenzgebiete, im August liquidierten die Böhmisches Escomptebank und Böhmisches Unionbank mit Rücksicht auf ihre Stellung zur Zeit der Okkupation). Die Liquidation wurde von den Volksverwaltungen gesichert, die in diese Anstalten von kompetenten Staatsorganen nominiert worden waren.

Das Netz der tschechischen Handelsbanken wurde nach dem Mai 1945 noch vergrößert um zwei Aktienbanken, die während der Okkupation liquidiert worden waren; es waren die Prager Kreditanstalt und die Legio-bank (im Mai resp. Juli 1945). Die Wiederherstellung der Tätigkeit der Banken und ihrer Zweigstellen war ökonomisch nicht nötig, sowohl wie mit Rücksicht auf die vorbereitete Nationalisierung der Industrie, so auch mit Rücksicht auf die vorbereitete Banknationalisierung.

Nach dem Dekret betreffend die Volksverwaltung wurde in den tschechischen Geldinstituten die Säuberung von Kollaborantenfunktionären durch die Einführung der Volksverwaltungen durchgeführt. Die nominierten Volksverwaltungen sollten die Personalsäuberung durchführen, das Geldwesen dem Aufbau des Staates anschließen und alle Voraussetzungen für die Reorganisation des Geldwesens sichern. Die Volksverwaltungen wurden in den Handelsbanken, in den öffentlichen Geldinstituten, in den Genossenschaftsgeldzentralen und in den Anstalten des Volksgeldwesens eingeführt. Die eingesetzten Volksverwaltungen waren an Stelle der bisherigen Vorstände und Verwaltungsräte der Geldinstitute tätig (sie beriefen die bisherigen Vorstände und die Aufsichtsräte, in denen die Repräsentante der deutschen und tschechischen Finanzoligarchie vertreten waren, ab, sie akkreditierten für die Funktionen der Direktoren, Vice-

direktoren und Prokuristen usw.). Die Einsetzung der Volksverwaltungen wurde sukzessiv und im großen und ganzen ungleichmäßig durchgeführt. Die Verzüge im Einsetzung und Nominierung der Volksverwaltung beweisen, daß die Bourgeoisie und ihre politischen Parteien auch hier die Taktik des Hinanschiebens, des Erfindens von Einwänden, der Geltendmachung von Fachkenntnissen usw., wählten also im wesentlichen dieselbe Taktik und dieselben Methoden, die auch später bei der Realisierung der Nationalisierung der Banken angewendet wurden. Die Einsetzung der Volksverwaltungen in die Geldinstitute sollte nur ein Provisorium sein — und zwar bis zur Zeit der Lösung aller Fragen, die mit der definitiven Organisation des nationalisierten Geldwesens zusammenhängen. Die Praxis hat freilich gezeigt, daß die Volksverwaltungen eine relativ dauernde Institution geworden sind, den sie leiteten die nationalisierten Handelsbanken bis zur Hälfte des Jahres 1948.

Gleichzeitig mit der Vorbereitung der Industrienationalisierung (im Mai bis Juli 1945) wurde auch die Nationalisierung der Handelsbanken vorbereitet. Die volkswirtschaftlichen Kommissionen der politischen Parteien des Sozialistischen Parteiblockes haben die Entwürfe der zum Volkseigentum machenden Dekrete konsultiert. Schon hier ist es zum ersten Konflikt zwischen der fortschrittlichen Kräften und den Repräsentanten der Bourgeoisie gekommen (Zenkl); die tschechischen Sozialisten verlangten die Durchführung der Banknationalisierung erst nach der Wahl der Nationalversammlung<sup>6</sup>; wenn schon dieser Standpunkt nicht mehr verteidigt werden konnte, waren sie bereitwillig nur die Nationalbank und die Postsparkasse zu nationalisieren; was die Handelsbanken betraf, wollten sie nicht die Aktien, sondern nur die Stimmen der Aktionäre enteignen, sie wollten in die Banken die Volksverwaltungen einsetzen und die Sanierung der Banken a conto des Staates durchführen. Die Anhänger der klerikalen Partei haben sich vorsichtigerweise zur Frage der Nationalisierung der Handelsbanken in dieser Etappe taktisch nicht ausgesprochen<sup>7</sup>. Negativ war auch der Standpunkt der slowakischen Demokratischen Partei (Úrsíny)<sup>8</sup>. Die Organe der Presse dieser Parteien vertraten im ganzen einen reaktionäreren Standpunkt als die Leitung der einzelnen Parteien. In der Kampagne gegen die Nationalisierung der Handelsbanken wurden auch die Betriebsräte mancher Geldinstitute, die von den Angehörigen der Finanzoligarchie beeinflußt worden waren, mißbraucht<sup>9</sup>. Den Entwurf des Dekrets über die Nationalisierung der Aktienbanken war im September 1945 zur Verhandlung gekommen. Auch bei der Verhandlung in der Regierung waren Verzüge (die bürgerlichen Parteien haben hier die Verschleppungspolitik und die Politik der Einwände vom wissenschaftlichen, fachkundigen und technischen Standpunkt durchgesetzt). Es war notwendig, auf die bürgerlichen Parteien einen politischen Druck auszuüben<sup>10</sup>, anders wäre es im Oktober 1945 nicht zur Regierungsgenehmigung der Nationalisierungsdekrete gekommen; am 24. Oktober wurde das Dekret über die Nationalisierung der Aktienbanken auch von dem Präsidenten der Republik unterschrieben<sup>11</sup>.

*Dekret über die Nationalisierung der Aktienbanken und seine Realisierung*

Das Dekret über die Nationalisierung der Banken (sg. Bankdekret) bezog sich auf die Aktienbanken, d. h. auf die Bank- und Geldgeschäfte treibenden Aktiengesellschaften; es bezog sich nicht auf die Notenbank (die Nationalbank blieb auch weiter eine Aktiengesellschaft) und auch nicht auf die sg. öffentlichen Geldinstitute (Landeshypothekenbanken, die den Gemeinden, Bezirken und Ländern den langfristigen Kredit gewährten). Das Dekret und seine Formulation tragen die Spuren eines erbitterten Kampfes in den Organen, wo es zur Verhandlung gekommen war (Koordinationsblock der sozialistischen Parteien, Finanzministerium, Regierung der Republik). Dennoch ist es möglich zu sagen, daß mit der Nationalisierung der Aktienbanken in der Tschechoslowakei die Macht des Finanzkapitals liquidiert wurde. Man begann mit der Grundlegung für die Regulation und die Kontrolle des wirtschaftlichen Lebens. Mit der Hilfe der nationalisierten Banken konnte der Staat den Aufschwung der nationalisierten Industrie begünstigen.

Die nationalisierten Banken wurden durch das Dekret zu Banken-VEB umgestaltet, und zwar den 27. Oktober 1945; diese Konstruktion war von der Ausgestaltung in der Industrie unterschiedlich – in der Industrie werden die VEB erst aus den Vermögenssubstanzen gegründet. Mit der Nationalisierung sind alle Rechte und alle Obliegenheiten der nationalisierten Aktienbanken auf die Banken-VEB als selbständige juristische Personen übergegangen. Den Besitzern der Aktien der nationalisierten Banken sollte die Vergütung für die Aktien in den Wertpapieren oder in anderen Werten ausgezahlt werden. Den Vergütungs- und Finanzdienst sollte der Fond der nationalisierten Wirtschaft leisten<sup>42</sup>. Die Vergütung für die Aktien sollte nicht Deutschland, Ungarn, juristischen und physischen Personen der deutschen und ungarischen Nationalität, den Personen, die für Kollaboranten gehalten werden usw., gewährt werden. Banken-VEB sind selbständige juristische Personen geworden (sie sind der Eintragung in das Handelsregister unterlegen); in ihrer Tätigkeit sollten sie mit den Prinzipien des Handelsunternehmens geleitet werden). An der Spitze der Bank stand die Leitung – aus dem Präsidium, Direktorium und Aufsichtsrat zusammengesetzt<sup>43</sup>. Auf die Banken erstreckte sich die Steuer- und Gebührenobliegenheit. Banken richteten sich nach den Statuten, beschlossen vom Bankpräsidium. Die Bankangestellten wurden für Angestellte im privatrechtigen Verhältnisse gehalten (sie waren unter anderem verpflichtet das Geschäftsgeheimnis zu wahren). Die bisherigen Organe der Bank (Volksverwaltung und Direktorium) sollten ihre Tätigkeit bis zur Einsetzung des Präsidiums ausüben.

Dem Dekret nach werden diese Aktienbanken in der Tschechoslowakei zu Banken-VEB umgebildet:

- Gewerbebank (Živnostenská banka) Praha mit dem Aktienkapital lautend auf 396,26 Mill. K (d. h. 792.500 Aktien à 500 K),
- Prager Kreditbank (Pražská úvěrní banka) mit dem Aktienkapital lautend auf 128,0 Mill. K (d. h. 320.000 Aktien à 400 K),
- Mährische Bank (Moravská banka Brno) mit dem Aktienkapital 120,0 Mill. K (d. h. 300.000 Aktien à 400 K),

- Agrarbank (Zemědělská banka Praha) mit dem Aktienkapital lautend auf 100,0 Mill. K (d. h. 200.000 Aktien à 500 K),  
 Legiobank (Praha) mit dem Aktienkapital lautend auf 80,0 Mill. K (d. h. 350.000 Aktien à 200 K),  
 Pilsener Bank (Plzeňská banka Plzeň) mit dem Aktienkapital lautend auf 16,0 Mill. K (d. h. 32.000 Aktien à 500 K),  
 Genossenschaftszentralbank (Ústřední banka družstev Praha) mit dem Aktienkapital lautend auf 5,0 Mill. K (d. h. 25.000 Aktien à 200 K),  
 Prager Abrechnungsstelle (Pražská účtovací banka) mit dem Aktienkapital lautend auf 2,0 Mill. K (d. h. 1000 Aktien à 2000 K),  
 Tatrabank (Tatrabanka Martin) mit dem Aktienkapital lautend auf 40,0 Mill. K (d. h. 250.000 Aktien à 160 K),  
 Bauernbank (Sedliacka banka Bratislava) mit dem Aktienkapital lautend auf 35,9 Mill. K,  
 Slowakische Bank Bratislava mit dem Aktienkapital lautend auf 32,2 Mill. K (d. h. 230.000 Aktien à 140 K),  
 Mittelslowakische Bank B. Bystrica mit dem Aktienkapital lautend auf 10,8 Mill. K (d. h. 54.000 Aktien à 200 K),  
 Volksbank (Ludová banka Ružomberok) mit dem Aktienkapital lautend auf 10,4 Mill. K (d. h. 52.000 Aktien à 200 K),  
 Myjaver Bank (Myjavská banka Myjava) mit dem Aktienkapital lautend auf 2,0 Mill. K (d. d. 10.000 Aktien à 200 K).

Das Bankdekret sollte durch die Durchführungsverordnung der Regierung ergänzt werden, um die Beziehungen zwischen der Zentral- resp. Regionalverwaltung der Banken und den Banken-VEB zu lösen. Die bürokratischen Kreise des Finanzministeriums versuchten die Ausgabe der Regierungsverordnung möglichst in die Länge zu ziehen; in dem geplanten Entwurf wurde die Zentralbankverwaltung mit der möglichst kleinsten Kompetenz dotiert; sie sollte nicht ein Organ der allgemeinen Bankleitung im Sinne des Kaschauregierungsprogrammes sein<sup>14</sup>. Der Entwurf der Durchführungsverordnung der Regierung zum Bankdekrete wurde vom Finanzministerium zum Erinnerungsverfahren den Parteien der Nationalfront erst am Ende April 1946 vorgelegt, das heißt bis nach der Ernennung des Präsidiums der Bankzentralverwaltung von der Regierung (den 6. März 1946) und nach seiner konstituierender Versammlung (den 29. März 1946).

Nach der Nationalisierung der Aktienbanken im Herbst 1945 existierte noch eine ziemlich große Zersplitterung des ganzen Kreditsystems in der Tschechoslowakei. Den Dienst der Emissionsbank leistete die tschechoslowakische Nationalbank als Aktienbank (ein Drittel der Aktien war Staats-eigentum und der Rest war im Eigentum der VEB). Banken-VEB gewährten Betriebs- und Investitionskredit. Die Postsparkasse verrichtete den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr und die Ersparnisseesammlung. Sogeannte öffentliche Geldinstitute gewährten einen langfristigen Investitionskredit den Gemeinden, Städten, Bezirken und Ländern. Die Sparkassen und Kreditgenossenschaften stellten sich auf die Ersparnisseesammlung, auf die Gewährung der kurz- und langfristigen Kredite den Bauern, Handwerkern und Geschäftsleuten und auf die Gewährung der verschiedenen Kredite den Privatpersonen ein. Am Ende 1945 schuf das Netz der Geldinstitute in der Tschechoslowakei im ganzen 83 Banken (Banken-VEB,

Kreditgesellschaften und Privatbankiers), 500 Geldinstitute mit öffentlichen Funktionen (Hypotheken- und Kommunalbanken, Sparkassen und Bezirkswirtschaftsvorschußkassen), 4930 Kreditgenossenschaften (Landwirtschafts-genossenschaftsvorschußkassen, Kreditgenossenschaften, Genossenschaftsgeldzentralen) und 2 Postsparkassen. Von der Gesamtziffer 5515 Geldinstitute entfielen 4545 auf Böhmen und Mähren und 970 auf die Slowakei<sup>15</sup>.

*Kampf um die Zentralisation und Spezialisierung der nationalisierten Banken und um die Veränderungen in dem Volksgeldwesen*

Die Nationalisierung der Banken und der Versicherungsanstalten, die im Herbst 1945 durchgeführt wurde, bedeutete einen großen Durchbruch in die wirtschaftlichen Positionen der Bourgeoisie; sie schuf die Voraussetzungen zur sukzessiven Befestigung des Geldumlaufes; auch den Kredit konnte man zur Unterstützung des Rekonstruktionsprozesses der Volkswirtschaft ausnützen. Das Problem bestand doch darin, daß Aktienbanken in so einer Struktur nationalisiert worden waren, die sich während des Kapitalismus gestaltet hatte. Die Situation war ja noch mehr kompliziert durch die Eingriffe der Okkupanten ins tschechoslowakische Kreditsystem. Das Netz der Geldinstitute war so dicht, daß ein Geldinstitut auf 1980 Bewohner der Republik entfiel (in Böhmen und Mähren sogar auf 1620 Bewohner<sup>16</sup>). Das tschechoslowakische Geldwesen war bisher im Zustand der liberalistischen Anarchie. Die Banken-VEB und private Bankhäuser konkurrierten einander, sogar die Banken-VEB konkurrierten miteinander (unlauterer Wettbewerb, Zinsenunterbindung). Die neuen Geldinstitute schossen wie die Pilze aus der Erde, die Banken-VEB wetteiferten miteinander in der Grundlegung neuer Zweigstellen und Exposituren. Die Delimitation des Kredites den Produktionsfächern nach wurde bisher noch nicht durchgeführt.

Den grundsätzlichen Veränderungen im tschechoslowakischen wirtschaftlichen System (die Schaffung des nationalisierten Sektors) sollte sich auch das Geldwesen anpassen. Die Funktion des Distributors des Leihkapitals dem Unternehmer, der die größten Zinsen anbieten konnte, ist verlorengegangen und eine neue Funktion des Distributors der ganzgesellschaftlichen Akkumulation resp. der ganzgesellschaftlichen Quellen auf die Bestimmungsorte, die die Gesellschaft für entscheidend hielt, ist neu entstanden. Die Reorganisierung des Banksystems (vor allem die Beseitigung der überflüssigen Zersplitterung) und die Begrenzung der neuen Aufgaben war deshalb notwendig.

Das Bankdekret konnte nicht alle diese Aufgaben des Banksystems lösen. Es ist nötig zu sagen, daß das Bankdekret nicht genau nach der Vorstellungen der kommunistischen Partei gelungen ist. Noch in der Vorbereitungsstufe ist aus dem Entwurfe die Bestimmung über den National- resp. Regionalgeldrat als ein zentral resp. regionalleitendes Organ des tschechoslowakischen nationalisierten sowie unnationalisierten Geldwesens ausgefallen. Diese Organe sollten die Wirkung des bisherigen Geldzentralverbandes in Böhmen und Mähren ersetzen. Das Finanzministerium ist bei der Realisierung der Organisation der nationalisierten Banken lässig



vorgegangen<sup>17</sup>. Der Entwurf der Durchführungsverordnung der Regierung zum Bankdekret ist praktisch während der ganzen Zeit im Erinnerungs- resp. Ergänzungsverfahren der Nationalfrontparteien geblieben. An diesem nicht befriedigenden Zustand trägt auch eine bestimmte Schuld Dr. Vavro Šrobár, der offenbar nicht fähig war das Finanzministerium zu leiten.

Zu dieser Zeit war sich die kommunistische Partei der Leninhese von der Bedeutung und der Notwendigkeit einer einzigen Zentralbank für den Aufbau des Sozialismus bewußt. Die kommunistische Presse hat demzufolge schon vom Anfang des Jahres 1946 über die Notwendigkeit der Konzentration und der Spezialisierung der Banken geschrieben. In demselben Sinne sprach J. Kabeš in seinem Referate bei der ersten gesamtstaatlichen volkswirtschaftlichen Konferenz der kommunistischen Partei im Frühling 1946; neben der Lösung der aktuellen Probleme der Währung, des Steuersystems und des Staatshaushaltes verlangte er die Gründung eines Geldnationalrates als des höchsten Organs der Leitung des ganzen Geldwesens, die Errichtung eines Organs der allgemeinen staatlichen Leitung der nationalisierten Banken aus der Zentralverwaltung der Banken und die Durchführung der Delimitation der Kreditfähigkeit unter der spezialisierten Banken-VEB.<sup>18</sup> Ausführlicher wurden diese Fragen in den Studien im Zusammenhang mit dem vorbereiteten volkswirtschaftlichen Plane durchgearbeitet. Hier wurden Maßnahmen vorgeschlagen, die realisiert werden sollten bevor der Staatshaushaltsplan im wesentlichen alle Wirtschaftskomponenten zu enthalten fähig sein wird. Diese Maßnahmen wurden hier vorgeschlagen: die Gründung des Geldzentralverbandes resp. des Nationalgeldrates als Geldgipfelleitungsorganes, die Errichtung der Nationalbank als einzigen Zentrums für die Leitung des Geldumlaufes und Kredits, den Anschluß der Postsparkasse und ihrer Netze an die Nationalbank, die Fertigbauung der Bankzentralverwaltung als leitenden Organs der nationalisierten Banken, die Konzentration und Spezialisierung der nationalisierten Banken, die Trennung des Betriebs- und Investionskredits, die Errichtung der Investitionsbank, die Konzentration des Geld- und Kreditverkehrs jedes Betriebes bei dem dazu bestimmten Geldinstitut, die Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die Einführung der obligatorischen Tagesabgabe an das Geldinstitut, die Gesundung der Finanzbasis der nationalisierten Industrie (die Eröffnungsbilanzen der VEB, die Errichtung des Fonds der nationalisierten Wirtschaft) und die Schaffung des Einheitstypes der Kreditgenossenschaften<sup>19</sup>.

Nach den Wahlen im Mai 1946, in die die kommunistische Partei mit dem Programm der Realisierung des zweijährigen Planes ging und in denen sie den Sieg davontrug, wurde am 2. Juli 1946 die dritte Regierung der Nationalfront gebildet, in der das Finanzministerium Dr. Jaromír Dolanský verliehen wurde. Die Nationalsammlung hat in der Sitzung vom 8. Juli das „Aufbauprogramm der dritten Regierung der Nationalfront der Tschechen und Slowaken“ genehmigt. Das Aufbauprogramm legte sehr erschöpfend die Aufgaben auf dem Gebiete des Finanz- und Kreditsystems. Die Finanzpolitik des Staates muß die Quellen für die Erfüllung der Investitionen des vorbereiteten zweijährigen Planes sichern; die Bankzentralverwaltung wird die Tätigkeit der Geldinstitute koordinieren; die Banken-VEB werden den Betriebskredit gewähren; für die Finanzierung der

Investitionen werden Spezialinvestitionsanstalten errichtet; VEB werden die Dienste nur eines einzigen Geldinstitutes benützen; in dem Verkehr der VEB zwischeneinander und in dem Verkehr mit den öffentlichen Anstalten werden sich die VEB des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen; der beiderseitige Wechselkredit der VEB wird nicht erlaubt sein. Um die neue Funktion der Banken zu realisieren (ohne daß man dabei eine einzige Staatsbank errichten müßte), war es notwendig die Tätigkeit der Betriebsbanken für die einzelnen Wirtschaftszweige zu spezialisieren.

Im Sommer 1946 wurde in der Fach- sowie in der Tagespresse die Diskussion und die Polemik über alle aktuellen Fragen das Kreditsystems betreffend durchgeführt. Die Tages- und Fachpresse der Kommunistischen Partei bemühte sich der weiten Massen unserer Bevölkerung die neue Funktion und die neue Sendung des Kredits und Kreditsystems in der geplanten Wirtschaft, die dem Sozialismus entgegeneilt, zu erklären. Demgegenüber hatten die bürgerlichen politischen Parteien kein Interesse für die Veränderungen der Struktur des Kreditsystems; die Bourgeoisie einerseits erstrebte das Sprungbrett zum Versuche für den Rückschlag gegen die politische und wirtschaftliche Entwicklung und andererseits wollte durch die Sabotierung der Reorganisation der Banken die Kontrollfunktion derselben der Volkswirtschaft entgegen entkräften, die Konsolidation bremsen und die ganze Volkswirtschaft diskreditieren. Mit diesem Plan der bürgerlichen politischen Parteien eine ganze Reihe von Bankdirektoren und höheren Beamten ; diese haben es fertiggebracht auch einen Teil der Bankangestellten für ihre Pläne zu gewinnen. Die Bestrebungen der Leitung der bürgerlichen politischen Parteien fanden ein lebhaftes Echo auch bei den Gewerkschaften; seit Ende Juni 1947 war der Gewerkschaftsverband der Angestellten im Geldwesen und Versicherungswesen praktisch im Schlepptau der reaktionären politischen Parteien<sup>20</sup>. Das Gesetz über den zweijährigen wirtschaftlichen Plan, das im Sommer und im Herbst 1946 in der Regierung und in den Ausschüssen und in dem Plenum der Nationalversammlung zur Verhandlung gekommen war, enthielt keine Aufgaben auf dem Gebiet des Kredits und des Kreditsystems; die Diskussion über den Gesetzentwurf sollte die Interessen der bürgerlichen Parteien nicht berühren und die Annahme des Gesetzentwurfes nicht hinausschieben.

Die Kommunistische Partei kam auf die aktuellen Fragen des tschechoslowakischen Kreditsystems wieder bei der Gelegenheit der zweiten gesamtstaatlichen volkswirtschaftlichen Konferenz KSC am 16. und 17. November 1946 zurück; in der Resolution dieser Konferenz wurde die Durchführung der Spezialisierung der nationalisierten Banken, die Abtrennung des Betriebs- und Investitionskredits, die Konzentration des Geld- und Kreditverkehrs des VEB nur bei einer einzigen Geldanstalt zum Zwecke der Einführung der Kontrolle mit Hilfe der Krone gefordert.<sup>21</sup> Das Finanzministerium arbeitete schleunigst an den Entwürfen der diesbezüglichen juristischen Normen<sup>22</sup>.

Am 17. April 1947 legte der Finanzminister J. Dolanský der Regierung der Republik den sg. Finanzstrauß vor, d. h. im ganzen elf Entwürfe der Gesetze und Regierungsverordnungen im Gebiete des Kredits und Kreditsystems, von denen die wichtigsten waren: Der Entwurf der Durchfüh-

rungsverordnung der Regierung zu dem Bankdekret, der Entwurf des Regierungsbeschlusses über die Konzentration und Spezialisierung der Banken, der Entwurf des Gesetzes über die Investitionsbank, der Entwurf des Gesetzes über die Bezirksvorschußkassen, der Entwurf des Gesetzes über die Geldzentralen, der Entwurf des Gesetzes über den Geldrat, der Entwurf des Gesetzes über die Nationalbank usw.

Diese Entwürfe rieten eine beträchtliche Erregung sowohl in den Fachkreisen als auch in der Öffentlichkeit aus. Es folgten Verlautbarungen der politischen Parteien und Artikel in der Presse; auch auf Versammlungen und Kundgebungen wurden diese Fragen debatiert. Aus den vorgelegten elf Entwürfen wurde im Laufe des Jahres 1947 keiner von der Regierung und von der verfassungsgebenden Nationalversammlung angenommen. Die Frage der Konzentration und Spezialisierung der Banken, ein ausgesprochenes wirtschaftliches Problem, ist so ein politisches Problem geworden, so daß es die Lösung eines ganzen Komplexes der Entwürfe blockierte. Der Entwurf des Regierungsbeschlusses führte die sg. horizontale und vertikale Spezialisierung der Banken ein<sup>23</sup>. Gegen den Entwurf erhob sich der Widerstand der Führung der bürgerlichen politischen Parteien sowie auch eines namhaften Teiles der Angestellten der Geldinstitute. Der Widerstand der Führung der bürgerlichen Parteien hatte das Motiv der Angst vor dem Verlust der rentablen Bankdirektorstellen; die Aversion der Angestellten wurde durch die drohende Unsicherheit über das Schicksal der einzelnen Gruppen der Geldinstitute, durch die Tendenzen die Bankangestelltenzahl zu reduzieren und durch den ablehnenden Standpunkt des Finanzministeriums zur Gehaltserhöhung in den höchsten Gehaltstufen motiviert. Die Oberfläche im Geldwesen war so bewegt, daß sich aus den Reihen der Angestellten sogar solche Stimmen hören ließen, daß der sg. Finanzstrauß entweder vor der Ankündigung des Zweijährigen Planes oder nach seiner Beendigung vorgelegt werden sollte. Im Jahre 1947 gelang es das tschechoslowakische Kreditsystem durch teilweise Vorkehrungen etwas zu vereinfachen (die Vereinigung einiger Geldinstitute, die Restriktion der Handelsbanken und ihre Teilspezialisierung). Die Regierung der Republik genehmigte einmütig den Gesetzentwurf über die Finanzierung und Geldkontrolle der VEB und den Entwurf der Regierungsverordnung über die Konzentration der Banken (am 16. Januar 1948). Am 1. Jänner 1948 ist zur Fusion und zur Spezialisierung dieser Banken gekommen (über die Spezialisierung der slowakischen Banken sollte später verfügt werden<sup>24</sup>).

Gewerbebank (Živnostenská banka): die Finanzierung und Kreditierung der nationalisierten Betriebe nach dem Dekret Nr. 100/45. Mit der Gewerbebank wurde die Prager Kreditanstalt vereinigt.

Legiobank: die Finanzierung und Kreditierung der Betriebe nach dem Dekret Nr. 101/45. Mit der Legiobank wurde die Agrarbank vereinigt.

Mährische Bank: die Finanzierung und Kreditierung der Genossenschaften (mit der Mährischen Bank wurden die Pilsener Bank und die Genossenschaftenzentralbank vereinigt).

Slowakische Bank: hat die Bauern-, die Volks- und die Myjaver Bank übernommen.

Tatrabank: hat die Mittelslowakische Bank und Repräsentationen der Gewerbebank und der Mährischen Bank in Bratislava übernommen.

Die bisherigen Volksverwaltungen wurden abberufen und für die fusionierten Anstalten wurden vom Finanzministerium neue fünfgliedrige Volksverwaltungen nominiert, deren Aufgabe es war die Banken zu leiten und zwar bis zur Zeit, wo da der siebengliedrige Vorstand dem Bankdekret nach gewählt sein würde. Anfangs Februar 1948 setzte der Finanzminister die Direktoren der vereinigten Banken ein<sup>25</sup>.

In der Etappe ab Mai 1945 bis Februar 1948 gelang es also, die Handelsbanken zu nationalisieren und ihre Tätigkeit auf den Bedarf der Volkswirtschaftsrestauration sukzessiv einzustellen; die wirkungsvollen Organisationsveränderungen im Netze der Banken wurden praktisch erst am Vorabend der Februarereignisse 1948 durchgeführt. In den Banken, die vorwiegend auf die Gewährung der Investitionskredite eingestellt waren, kam es in dieser Zeit nicht zu Organisationsveränderungen; ihre Tätigkeit wurde gleichgeschaltet: den Kredit mit Staatsgarantie gewährten sie vor allem den VEB und den Betrieben unter Volksverwaltung. Im ganzen kann man sagen, daß zu dieser Zeit die Kommunistische Partei eine wesentliche Vereinfachung des Bank- und Kreditsystems nicht durchgesetzt hat und daß es folglich nicht zum Umbau des Bank- und Kreditsystems im Einklang mit dem Bedarf des Aufbaus der sozialistischen Volkswirtschaft gekommen ist.

*Die Veränderungen im tschechoslowakischen Kreditsystem im Laufe des Jahres 1948. Struktur und Funktion der einzelnen Artikel des Kreditsystems am Ende d. J. 1948*

Der Mißerfolg des reaktionären Putsches und der Sieg der Werktätigen im Februar 1948 lockerten und beschleunigten den Weg zum sozialistischen Aufbau der Tschechoslowakischen Republik. Es werden auch neue Bedingungen geschaffen zur Beendigung der geplanten Veränderungen im Kreditsystem.

In den Februartagen des Jahres 1948 kam es vor allem zur Einsetzung und Nominierung der Volksverwaltungen in allen Geldinstituten aus den Reihen der fortschrittlichen Arbeitnehmer der tschechoslowakischen Volkswirtschaft. So z. B. führten erst die Volksverwaltungen, nominiert zu dieser Zeit in die Slowakische Bank und in die Tatrabank, den Zusammenschluß der Handelsbanken lt. Januarbeschluß der Regierung durch.<sup>26</sup>

Lt. Regierungsbeschluß vom 25. März 1948 es zur Vereinfachung des Netzes der Betriebsbanken auf dem gesamten Staatsgebiet. Durch den Zusammenschluß der bisherigen Betriebsbanken entstand eine Betriebsbank in Böhmen und Mähren (Gewerbebank – Živnostenská banka VEB) und eine in der Slowakei (Slowakische Tatrabank VEB). Der Zusammenschluß wurde mit Gültigkeit ab 1. Jänner 1948 durchgeführt. Im Juni 1948 waren die neuen Betriebsbanken schon soweit konsolidiert, daß das Finanzministerium die nominierten Volksverwaltungen abberufen und lt. Bankdekret die Vorstände, Direktionen und Aufsichtsräte nominieren konnte. Die Schaffung einer einzigen Betriebsbank für die böhmischen Länder und

einer einzigen Betriebsbank für die Slowakei ermöglichte eine ausgedehnte Rationalisierung der Betriebsbanken (Vereinfachung des Filialnetzes, Beseitigung der Konkurrenz zwischen Filialen in einer Stadt, Ersparung von Arbeitskräften und Personalkosten, Herabsetzung der Sachregie, Freimachung von Bankgebäuden und Räumlichkeiten für andere Wirtschaftszweige). Die Gewerbebank hatte zum 1. 6. 1948 insgesamt 107 Zweigstellen, cca 6000 Angestellte und wies eine Bilanzsumme von cca 70 Milliarden Kčs auf, die Slowakische Tatrabank hatte 90 Zweigstellen, cca 1700 Angestellte und wies eine Bilanzsumme von cca 12 Milliarden Kčs auf.<sup>27</sup> Die Betriebsbanken konnten ab 1. 1948 mit der Geltendmachung der Kronenkontrolle beginnen.

Zur gleichen Zeit wurde auch die tschechoslowakische Notenbank reorganisiert<sup>28</sup>. Ihre bisherige Aktienform wurde auf die Form eines öffentlichen Staatsinstitutes umgeändert (logische Vollendung der lt. Bankdekret angetretenen Entwicklung). Die Funktion der Notenbank bestand in der Regulierung der Geldumlaufes, Kredites, Zahlungsverkehrs mit dem Ausland und der Devisenwirtschaft. Das Grundvermögen der Notenbank betrug 500 Millionen Kčs. Aufgabe der Nationalbank war die Volkswirtschaft genügend mit Geld zu versorgen, Kreditquellen zu schaffen, Kredite zu gewähren und aktiv auf Tendenzen auf dem Geldmarkt mit den klassischen Instrumenten des Notenbankwesens und Operationen auf dem freien Markt zu reagieren. Am 26. Juli ernannten der Präsident und die Regierung der Republik die führenden Organe der Tschechoslowakischen Nationalbank (Bankrat, Gouverneur, Vicegouverneur, Revisionsauschuß)<sup>29</sup>. Ende des Jahres 1948 hatte die Notenbank 1 Zentrale und 28 Zweigstellen. Die Funktion der Notenbank im Bereich der Regulierung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland und die Devisenbewirtschaftung zusammen mit der Novellisierung des Devisengesetzes bezeugten, daß bereits in der Hälfte des Jahres 1948 feste Grundlagen zur Organisierung des staatlichen Valuten- und Devisenmonopols gelegt wurden.

Im April des Jahres 1948 arrangierte die volkswirtschaftliche Kommission des Zentralausschusses der KSC eine Konferenz der Funktionäre im Geldwesen, wo über die Beendigung der Reorganisierung des tschechoslowakischen Kreditsystems diskutiert wurde. Die Gegenstände wurden in drei Gesetzenwürfen verarbeitet: über die Organisierung des Geldwesens, über die Investitionsbank und über die Postsparkassa.<sup>30</sup> Von dieser Zeit an sollten in der tschechoslowakischen Volkswirtschaft praktisch nur zwei Typen von Geldanstalten existieren: staatliche Unternehmen (Banken-VEB) und ein Einheitstyp eines Volksgeldinstitutes auf genossenschaftlicher Grundlage. Die tschechoslowakischen Geldanstalten überwachte das Finanzministerium, welches Geldanstalten errichten und auflösen konnte; das Gesetz ergänzte in gewissem Sinne das Bankdekret (Abfuhr des Gewinnes in die Staatskassa, Verwaltung der Bank, Genehmigung der Satzungen der Bank usw.)

Die Einführung der zentralen Finanzierung der Investitionen und die gegenseitige Trennung des Betriebs- und Investitionskredites erzwang die Errichtung der Investitionsbank. Sie entstand durch Zusammenschluss von vier Geldanstalten mit dem 1. Oktober 1948.<sup>31</sup> Ihr Stammkapital betrug 150 Millionen Kčs. Aufgabe der Investitionsbank war die Finanzierung ge-

nehmiger Investitionen und Durchführung der Geldkontrolle der Investitionen, zu finanzieren und zu kreditieren den Betrieb der Bau- und Montageorganisationen, langfristige Emissions- und Nichtemissionsdarlehen zu gewähren und zu übernehmen und für den Fond der nationalisierten Wirtschaft Buchhaltungs-, Kassa- und Kanzleidienste durchzuführen (und dies sowohl im Bereich des sg. Ersatzdienstes als auch im Bereich des Finanzdienstes). Ende September 1948 wurden die führenden Organe der Bank ernannt (Vorstand, Oberdirektor und sein Stellvertreter, Aufsichtsrat). Die Gesamtziffer der Investitions- und langfristigen Kredite, verwaltet durch die Investitionsbank, betrug Ende des Jahres 1948 über 35 Milliarden Kčs<sup>32</sup>.

Die Notwendigkeit alle Geldquellen wirtschaftlich auszunützen, die Notwendigkeit alle freien Geldmittel an einer Stelle zu konzentrieren und von hieraus die planmäßige Verteilung nach dem Dringlichkeitsgrad der wirtschaftlichen Bedürfnisse zu lenken, zielte zur Bildung einer höchsten, einheitlichen und ganzstaatlichen Geldzentrale für Geldanstalten aller Typen. Diese wurde im Jahre 1948 die Postsparkasse, welche aus dem Bereich der Postverwaltung ausgenommen, zu einem VEB umgebildet, und in die Kompetenz des Finanzministeriums eingereiht wurde. Postsparkasse war die Zentralstelle des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (die breitere Benützung ihres Scheckdienstes wurde dadurch ermöglicht, daß alle Geldanstalten als ihre Sammel- und Zahlstellen fungierten), übte den Kassendienst für den Staatshaushaltsplan aus und war weiters die gesamtstaatliche Geldzentrale (sie nahm als Einlagen die Überschüsse eigener und anvertrauter Geldmittel von allen Geldanstalten, Versicherungsinstituten und Sozialversicherungsanstalten entgegen; andererseits gewährte sie diesen Anstalten nach Bedarf Kredit).

Das bisher ziemlich zersplitterte Netz der Volksgeldinstitute wurde vereinigt. Die bisher bestehenden Volksgeldinstitute (Raiffeisenkassen, Bürgerliche Vorschußkassen, Landwirtschaftliche Vorschußkassen, Volksvorschußkassen, Gewerbliche Vorschußkassen, Allgemeine Vorschußkassen, Vorschußkassen, Sparkassen, Allgemeine Darlehenskassen, Spar- und Vorschußvereine usw.) wurden in ein einziges Volksgeldinstitut in der Gemeinde vereinigt (Spar- und Vorschußkasse, Vorschußkasse-Kampelička, Sparkasse und Kasse, Darlehensgenossenschaft). Das Volksgeldinstitut war eine Darlehensgenossenschaft. Die Mitgliedsanteile wurden verzinst. An der Spitze des Volksgeldinstituten waren der Vorstand und der Aufsichtsrat. Das Finanzministerium übte die allgemeine Aufsicht aus (z. B. Genehmigung des verbindlichen Musters der Satzungen, der Verhandlungsordnung und der Dienstvorschriften, die Rahmengenuehmigung der Finanzpläne).

Die Volksgeldinstituten erfüllten diese Funktionen: die Sammlung der Spareinlagen der Bevölkerung, ihre sichere Verwaltung, die Unterstützung der Sparsamkeit, die Kreditierung der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Unternehmen lokaler Bedeutung und des Privatsektors. Der Staat übernahm die Garantie für die Einlagen in den Volksgeldinstituten. Das Ausmaß der Kreditfähigkeit der Volksgeldinstitute war festgesetzt und dies sowohl im Gebiete des Betriebs- als auch im Gebiete des Investitions- und Kommunalkredites; das Gebiet der Gewährung von Privatkrediten beschränkte nur der Finanzplan und die eigenen Satzungen des Volksgeldinstitutes. Die eingenen Mittel bildete der Reservefond (jährlich dotiert bis

zu 20 % des Gewinnes bis zur Erlangung von 10 % aller anvertrauter Mittel).

Der Reingewinn der Volksgeldanstalten (nach Dotierung des Reservefonds, nach Verzinsung der Mitgliedsanteile und nach Auszahlung der Beiträge und Gaben) floß in die Staatskasse.

Nach dem Februar 1948 wurde eine Säuberung vorgenommen, es kam zum Zusammenschluß der Anstalten in der Orten usw. Nach dem Zusammenschluß aller Volksgeldanstalten in den Orten im Herbst des Jahres 1948 bestanden auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik insgesamt 4416 Volksgeldanstalten zweier Typen.<sup>33</sup>

Die Ausgleichstelle für die Volksgeldanstalten eines Bezirkes waren die Bezirksspar- und Vorschußkassen (OSAZ), welche gleichfalls Genossenschaftsform hatten<sup>34</sup>. Ihre Aufgabe war hauptsächlich die Entgegennahme von Einlagen auf laufende Rechnung von den Volksgeldanstalten ihres Bezirkes und die Gewährung von Krediten im Rahmen des Finanzplanes des Geldwesens. Ende des Jahres waren auf dem Gebiete der ČSR insgesamt 256 OSAZ (hievon 177 in böhmischen Ländern und 79 in der Slowakei).

Die Ausgleichstelle für die OSAZ waren zwei Zentralen des Volksgeldwesens: Volksgeldzentrale in Prag und Volksgeldzentrale in Bratislava<sup>35</sup>. In den Volkszentralen kam es zur Konzentrierung der Volksparsparnisse (OSAZ waren verpflichtet bei ihnen die Überschüsse der ihren anvertrauten Mittel anzulegen) und deren planmäßigen Ausnutzung in der Volkswirtschaft mittels der Postsparkasse. Sie gewährten auch Kredite der OSAZ. Die Volksgeldzentralen hatten auch Genossenschaftsform<sup>36</sup>.

Die Reorganisation des Volksgeldwesens und die Vereinfachung seines Netzes erbrachte eine Reihe praktischer Ergebnisse (die Freimachung von ungefähr 600 Gebäuden und Betriebsstellen einschließlich ihrer Einrichtung, den Übergang von cca 1500 qualifizierten Angestellten in andere Zweige der Volkswirtschaft usw.)<sup>37</sup>

Ende des Jahres 1948 kam es zur Liquidierung der sg. korporativen Einrichtung auf dem Gebiete des Geldwesens (Auflassung des Zentralverbandes des Geldwesens, seiner Wirtschaftsgruppen, Fachgruppen und Untergruppen). Es kam auch zur Auflassung der Zentralverwaltung der Banken im Prag und der Regionalverwaltung der Banken in Bratislava, die lt. Bankdekret errichtet wurden. Alle diese Organe wurden entbehrlich. Durch die tatsächliche Entwicklung des Kreditsystems in der ČSSR war auch das Projekt der Errichtung eines Nationalrates für Geldwesen überholt.

*Übersetzt von L. Jílková*

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Die Organisationsstruktur des Kreditsystems der böhmischen Länder während der nazistischen Okkupation sah folgend aus:

- I. Wirtschaftsgruppe der Privatbanken (Bankenverband):
  1. Fachgruppe der Aktienbanken,
  2. Fachgruppe der Bankiers (private Geldinstitute, G. m. b. H.),
  3. Fachgruppe der Handelsmakler.

- II. Wirtschaftsgruppe der Geldanstalten mit öffentlichen Aufgaben:
1. Fachgruppe der Landesbanken,
  2. Fachgruppe der Sparkassen (Sparkassenverband),
  3. Fachgruppe der Bezirkswirtschafts- und Kontributionsvorschußkassen (Verband der Bezirkswirtschaftsvorschußkassen).
- III. Wirtschaftsgruppe der Kreditgenossenschaften:
1. Fachgruppe der allgemeinen Vorschußkassen (Verein der Vorschußkassen),
  2. Fachgruppe der ländlichen genossenschaftlichen Vorschußkassen (Centrokoperativa).
- 2 Das Programm der ersten heimischen Regierung der Republik, Regierung der Nationalfront der Tschechen und Slowaken, Informationsministerium, 1945, Prag, S. 24.
  - 3 Z. Fierlinger in der Erklärung der neuerrichteten tschechoslowakischen Regierung auf der feierlichen Versammlung SNR, 5. 4. 1945 in Košice, ibidem, S. 36.
  - 4 Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 5/45 Slg. über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Handlungen in der Zeit der Unfreiheit und die Volksverwaltung von Vermögenswerten der Deutschen, Ungarn, Verräter und Kollaboranten v. 19. 5. 1945.
  - 5 Mit Rücksicht auf die Rechtskraft des SNR für die Einführung der Volksverwaltungen in der Slowakei war noch die zuständige Rechtsnorm der SNR notwendig. Weil die SNR schon im März 1945, also noch vor Ankunft der tschechoslowakischen Regierung in Košice, eine Verordnung über außerordentliche Verfügungen im Geldwesen herausgegeben hat, bezog sich die Juniverordnung des SNR betreffend die Volksverwaltung, nicht auf das Geld- und Versicherungswesen. Der Finanzbeauftragte entschied unumschränkt über die Ernennung von zeitlichen Verwaltungen (ohne vorherige Konsultation mit den Organen der Arbeitnehmer und der Nationalausschüsse). Eine Verbesserung in dieser Hinsicht trat nach der Konferenz der KP Slowakei von Žilina im August 1945 ein.
  - 6 J. Kabeš, Nationalisierung des Geldwesens-Werkzeug des Sozialismus, — „Hospodár“, 1950, Nr. 43, S. 4.
  - 7 K. Gottwald, Das Schlusswort auf der Konferenz der führenden Kreisfunktionäre der KŠC in den böhmischen Ländern in Prag am 16. 8. 1945, Gesammelte Werke, Bd. 12, SNPL, 1955, Praha, S. 120 u. 121.
  - 8 „Der Standpunkt der demokratischen Partei war die Einhaltung des Regierungsprogrammes, aber die Nationalisierung übersteigt den Rahmen dieses Programmes“. — Die historischen Dekrete wurden unterschrieben. — „Tvorba“, 1945, Nr. 15, S. 227.
  - 9 A. Zápotocký, Die Banken und die Schlüsselindustrie werden nationalisiert (Rundfunkkundgebung im September 1945), Auf alte Art lässt sich nicht leben, Práce, 1947, Praha, S. 25.
  - 10 Zentralrat der tschechoslowakischen Gewerkschaftsverbände (ÚRO) hat mittels seines Vorsitzenden die Forderung nach Nationalisierung der Industrieunternehmen und Banken noch vor Einberufung der einstweiligen Nationalversammlung gestellt. — A. Zápotocký: Die brennendsten Probleme von heute (Rundfunkkundgebung am 3. 10. 1945), ibidem, S. 48.
  - 11 Dekret Nr. 102/45 Slg. über die Nationalisierung der Aktienbanken v. 24. 10. 1945.
  - 12 Der Fond der nationalisierten Wirtschaft wurde mit dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 100/45 Slg. v. 24. 10. 1945 geschaffen als selbständig juristische Person. Zur Gewährung der Entschädigung sollte der Fond Wertpapiere herausgeben, welche aus den Ertragsüberschüssen der VEB verzinst und amortisiert werden sollten.
  - 13 Der Bankvorstand bestand aus 7 Mitgliedern (hievon wurden 5 Mitglieder vom Finanzministerium ernannt und 2 Mitglieder wählten die Bankangestellten). Den Direktor und seinen Stellvertreter ernannte der Finanzminister. Der Aufsichtsrat hatte 7 Mitglieder.
  - 14 F. J. Kolár, Die erste Entwicklungsetappe der Republik. — „Tvorba“, 1946, Nr. 9, S. 129. — Weitere Wirtschaftsaufgaben. — „Tvorba“, 1946, Nr. 10, S. 244.
  - 15 Einlagen bei Geldanstalten, Geldbewegung und der bargeldlose Zahlungsausgleich in den Jahren 1945—1949. — „Berichte des Staatlichen Statistischen Amtes der CSR, 1950, Nr. 9, S. 62.
  - 16 Aufgabe der Tschechoslowakischen Staatsbank in der Volkswirtschaft, SNPL, 1960, Praha, S. 17.



- <sup>17</sup> Die einzige Tat des Finanzministeriums für die ganze Zeit von Ende Oktober 1945 bis Sommer 1946 war die Konstituierung der Zentralverwaltung der Banken anfangs März 1946. Die materielle und personelle Ausstattung der Zentralverwaltung der Banken war absolut unzulänglich (eine Kanzlei, ein führender Beamter und 13 Angestellte). — „Hospodář“, 1946, Nr. 1, S. 3.
- <sup>18</sup> J., Kabeš, Währung und Geldwesen — In: Wirtschaft im Frühjahr 1946, Svoboda, 1946, Praha, S. 153—156.
- <sup>19</sup> Sammelwerk über den Aufbau der ČSR, Orbis, 1946, Praha, S. 328—341.
- <sup>20</sup> J., Ubl, Die Gewerkschaften im Geldwesen. — Tschechoslowakei, 1948/49, Nr. 6, S. 385.
- <sup>21</sup> Resolution der II. ganzstaatlichen volkswirtschaftlichen Konferenz der KSČ zum Zweijahresplan. — In: Wir treten zum Zweijahresplan an, Svoboda, 1946, Praha, S. 53.
- <sup>22</sup> J., Dolanský, Erklärung zum Staatshaushaltsplan für das Jahr 1947, Finanzministerium, 1946, Praha, S. 32 u. 33.
- <sup>23</sup> Die horizontale Spezialisierung der Banken bestand in der Verteilung der Betriebsbanken gemäss der bedienten Klientel (zwei Betriebsbanken in den historischen Ländern und zwei Betriebsbanken in der Slowakei). Die vertikale Konzentration bestand in der Abteilung Finanzierung und Kreditbewährung des Betriebes und der Investitionen.
- <sup>24</sup> Die grosse Bankenkonzentrierung. — „Hospodář“, 1948, Nr. 4, S. 3.
- <sup>25</sup> Die neuen Bankdirektoren. — ibidem, Nr. 5, S. 1.
- <sup>26</sup> L., Kováčik, Der Kampf um die Banken, S. 148.
- <sup>27</sup> „Hospodář“, 1948, Nr. 14, S. 1, Nr. 37, S. 3. und 4, Nr. 51, S. 9.
- <sup>28</sup> Gesetz Nr. 38/48 Slg. über die Tschechoslowakische Nationalbank v. 11. 3. 1948. — Gesetzentwurf als Bestandteil des sg. Finanzstrasses wurde der Regierung bereits im April 1947 vorgelegt, wurde jedoch von der Regierung erst im Herbst genehmigt, im Dezember 1947 wurde der ÜNS vorgelegt.
- <sup>29</sup> „Hospodář“, 1948, Nr. 31, S. 1.
- <sup>30</sup> Die Regierung der Republik genehmigte die Anträge der Entwürfe am 28. 6. 1948, die Nationalversammlung genehmigte die Gesetze am 20. 7. 1948. — Das Gesetz Nr. 181/48 Slg. über die Organisation des Geldwesens, das Gesetz Nr. 182/48 Slg. über die Erweiterung des Wirkungsbereiches und die Änderung des rechtlichen Charakters der Postsparkassa, das Gesetz Nr. 183/48 Slg. über die Investitionsbank von 20. 7. 1948.
- <sup>31</sup> Die Investitionsbank entstand aus der Vereinigung der Čsl. Reeskont- und Lombardanstalt (Praha), der Slowakischen Hypotheken u. Kommunalbank (Bratislava), der Landesbank für Mähren u. Schlesien (Brno) und der Landesbank für Böhmen (Zentralbank der Sparkassen in Böhmen u. Mähren). Die Investitionsbank hatte die Zentrale in Prag, die Zweigstelle in Brünn und die Regionalanstalt in Bratislava.
- <sup>32</sup> F. Špička, Die Organisation der Investitionsbank. — „Hospodář“, 1949, Nr. 10, S. 3.
- <sup>33</sup>

	Böhm. Länder	Slowakei	insgesamt
Sparkassen u. Vorschusskassen	428	24	452
Vorschusskassen — Kampeličky	3 124	840	3 964
insgesamt	3 552	864	4 416

O., Olejnik, Entwicklung und Sendung des Volksgeldwesens — Tschechoslowakei, 1948/49, Nr. 6, Beilage.

- <sup>34</sup> Das Gesetz über die Organisation des Geldwesens führte die Pflichtmitgliedschaft aller Volksgeldinstitute und aller Nichtkreditgenossenschaften im Bezirke in der Bezirksspar- und Vorschusskasse ein. An der Spitze der OSAZ war ein Vorstand und ein Aufsichtsrat. Die Hälfte der leitenden Organe der OSAZ ernannte der ONV, die zweite Hälfte wählte die Generalversammlung.

- <sup>35</sup> Die Volksgeldzentrale in Prag (mit der Zweigstelle in Brünn) entstand durch die Vereinigung der bisherigen Geldzentralen in den böhmischen Ländern. Die Volksgeldzentrale in Bratislava entstand durch die Vereinigung der bisherigen Geldzentralen in der Slowakei.
- <sup>36</sup> Die Mitglieder der Geldzentralen waren die einzelnen OSAZ. An der Spitze der Geldzentrale war der Vorstand und der Aufsichtsrat, teilweise ernannt vom Finanzministerium und teilweise gewählt durch die Generalversammlung.
- <sup>37</sup> O., *Olejník*, Entwicklung und Sendung des Volksgeldwesens. — „Tschechoslowakei“, 1948/49, Nr. 6. Beilage.

### VÝVOJ ÚVĚROVÉ SOUSTAVY ČSR V LETECH 1945–1948

Košický vládní program, program národní a demokratické revoluce, obsahoval požadavek všeobecného státního vedení úvěrového systému (zespolečenštění bank) v ČSR. Koncepce znárodnění akciových bank a jejich účelná organizace byla připravena v létě 1945. V této době byla také prováděna očista peněžních ústavů od kolaborantských funkcionářů (zavádění národních správ do peněžních ústavů); národní správy nahrazovaly představenstva a správní rady. Dekret o znárodnění akciových bank (tzv. bankovní dekret) byl podepsán v říjnu 1945. Dekret sám a jeho formulace nesou stopy urputného boje KSČ s reakčními politickými stranami. Znárodněním akciových bank byla v ČSR likvidována moc finančního kapitálu a byly položeny základy pro regulaci a kontrolu hospodářského života; stát mohl prostřednictvím znárodněných bank podporovat rozvoj znárodněného průmyslu. Řídícím orgánem znárodněných bank se měla stát Ústřední správa bank v Praze (a její oblastní orgán pro Slovensko v Bratislavě); příslušné vládní prováděcí nařízení k bankovnímu dekretu však vláda neschválila pro odpor reakčních politických stran. Důsledkem toho byla značná roztržitost čs. úvěrové soustavy v letech 1945 až 1948.

Od začátku roku 1946 propracovávala KSČ a její orgány program zásadních změn v peněžnictví, jejichž smyslem bylo přizpůsobit úvěr a úvěrovou soustavu novým ekonomickým podmínkám. Součástí tohoto programu byla tato opatření: Vybudování národní peněžní rady jako vrcholného řídicího orgánu peněžnictví, vybudování Národní banky jako jediného centra pro řízení peněžního oběhu a úvěru, zapojení sítě Poštovního spořitelny na Národní banku, dobudování Ústřední správy bank, koncentrace a specializace znárodněných bank, zřízení Investiční banky, oddělení provozního a investičního úvěru, soustředění peněžního a úvěrového styku u jediného peněžního ústavu, zavedení bezhotovostního platebního styku, zavedení povinného odvodu denní tržby podniků peněžnímu ústavu, ozdravení finanční základny znárodněného průmyslu a vytvoření jednotného typu úvěrních družstev. Část tohoto programu byla zahrnuta do Budovatelského programu třetí vlády NF Čechů a Slováků. Nové poslání úvěru a úvěrové soustavy v plánovaném hospodářství bylo také vysvětlováno odbornými i denním stranickým tiskem. Připravované změny v této oblasti pochopitelně narazily na odpor buržoazních stran, které se snažily sabotováním reorganizace úvěrové soustavy oslabovat její kontrolní funkci vůči národnímu hospodářství, zpomalovat jeho konsolidaci a zdiskreditovat tím celé národní hospodářství. Ke schválení tzv. finanční kytice, souboru 11 osnov zákonů a vládních nařízení z oblasti úvěru a úvěrové soustavy, předložené ministrem financí vládě republiky v dubnu 1947, prakticky v roce 1947 nedošlo. Teprve v lednu 1948 byla provedena na základě vládního nařízení koncentrace znárodněných bank; zároveň byla také schválena osnova o financování a peněžní kontrole národních podniků.

V březnu 1948 byly sloučením z dosavadních bank vytvořeny jedna provozní banka v českých zemích a jedna na Slovensku. Byla zřízena Investiční banka (regulování peněžního oběhu, úvěru, platebního styku s cizinou a devizového hospodářství). Poštovní spořitelna se stala střediskem bezhotovostního platebního styku. Kontrolu korunu začaly provádět provozní banky od 1. 6. 1948 a Investiční banka od 1. 10. 1948. Dosavadní, značně roztráštěná síť lidového peněžnictví byla sjednocena; jako články lidového peněžnictví fungovaly: dvě peněžní ústředí, okresní spořitelny a záložny, spořitelny a záložny, záložny a kempeličky, resp. úvěrná družstva; všechny tyto organizace měly družstevní formu. Koncem roku 1948 bylo také likvidováno korporativní zřízení z doby okupace a zároveň byly také zrušeny Ústřední a Oblastní správy bank.